# Begründung

zum Bebauungsplan
Br 145 – Kocklinckeweg -

## Satzungsfassung

Stadt Dortmund
Stadtplanungsamt

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungsbereich

2. Bestehendes Planungsrecht

3. Inhalt der Änderung

4. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

5. Altlasten/ Methanausgasungen

6. Umweltprüfung/ Eingriffsregelung

7. Entwässerung

8. Kosten

...

## 1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich liegt in Dortmund-Asseln und umfasst die Verkehrsfläche der Straße Kocklinckeweg von Haus Nr. 9 bis Haus Nr. 13 einschließlich des Erschließungsstichs zwischen der Straße Kocklinckeweg und der Straße „Zum Uhlenbrauck" (siehe auch Übersichtsplan).

## 2. Bestehendes Planungsrecht und übergeordnete Planungen

### Ziele der Raumordnung und der Landesplanung

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg - Teilabschnitt Oberbereich Dortmund - westlicher Teil - legt für den Änderungsbereich Allgemeinen Siedlungsbereich fest.

### Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der Flächennutzungsplan stellt im Änderungsbereich Wohnbaufläche dar.

### Bebauungsplan

Der Bebauungsplan Br 145 ist seit dem 30.01.1970 rechtsverbindlich

## 3. Inhalt der Änderung

Änderung einer öffentlichen Verkehrsfläche in allgemeines Wohngebiet.

## 4. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

Ziel und Zweck der Änderung ist es, den Bebauungsplan Br 145 hinsichtlich der festgesetzten Verkehrsfläche der Straße Kocklinckeweg dem tatsächlichen Ausbau anzupassen.

Für den Bereich östlich der Asselburgstraße südlich Küsterkamp in Do-Asseln besteht der Bebauungsplan Br 145. Dieser setzt südwestlich der Straße Kocklinckeweg in Höhe der Wohnbebauung Kocklinckeweg 22-28 bis zur Straße „Zum Uhlenbrauck" eine öffentliche Verkehrsfläche mit einer Breite von insgesamt zehn Metern fest. Dieser Erschließungsstich ist nie ausgebaut worden, weil die Wohnbebauung westlich Kocklinckeweg in ausreichendem Umfang von der Straße Kocklinckeweg her erschlossen werden kann bzw. konnte.

Das Planungsrecht in Form des Bebauungsplanes Br 145 ist nunmehr dem erfolgten Ausbau anzupassen. Gleichzeitig dient das Änderungsverfahren der Belangeabwägung im Sinne des § 1 BauGB. Sollte sich im Rahmen dieser Abwägung im nachhinein dennoch ein Erfordernis für diese Erschließung herausstellen, muss der Erschließungsstich gebaut werden.

...

5. **Altlasten / Methanausgasungen**

In der Karte über Altablagerungen, Altstandorte und sonstige Bodenbelastungsflächen ist der Änderungsbereich nicht gekennzeichnet. In der Karte der potenziellen Methanausgasungen der Stadt Dortmund ist das Plangebiet der Zone 1 zugeordnet. Dies bedeutet, dass Methangasaustritte wenig wahrscheinlich sind. Entsprechendes gilt für bergbauliche Einwirklungen, soweit sich im Beteiligungsverfahren nichts Anderes ergibt.

6. **Umweltprüfung / Eingriffsregelung**

Die im Bebauungsplan Br 145 festgesetzte Verkehrsfläche zwischen der Straße Kocklinckeweg und der Straße „Zum Uhlenbrauck" ist nicht hergestellt worden. Die Änderung Nr. 1 des Bebauungsplanes Br 145 verfolgt nun ausschließlich das Ziel, das Planungsrecht dem nicht erfolgten Straßenausbau anzupassen. Da die Verkehrsfläche nicht ausgebaut wurde, bedarf es keiner Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung, da Umweltbelange nicht tangiert sind. Im übrigen wird nach § 13 Abs.3 BauGB im vereinfachten Verfahren ohnehin von einer Umweltprüfung abgesehen.

7. **Entwässerung**

Das Niederschlagswasser wird in den vorhandenen Abwasserkanal geleitet..

8. **Kosten**

Durch die Änderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

Dortmund, den 30.04.2010

W i l d e
Fachbereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 16.12.2010 beschlossen, diese Begründung dem Bebauungsplan Br 145 – Kocklinckeweg – nach § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414/BGBl. III FNA 213-1) beizufügen.

Dortmund, den

Im Auftrag

Nickisch
Bereichsleiter